

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - In - VPzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle

KOM(93) 348 endg.; Ratsdok. 8255/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
In
VP

1. Die Bundesregierung wird gebeten, nochmals die Erforderlichkeit und die vorgeschlagene Lösungsvariante zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle zu prüfen.
Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob bereits durch die Übermittlung aggregierter Daten der nationalen Statistiken der vorgesehene Zweck erreicht werden kann. Die Art und Weise der Datenübermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften sollte dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

EG
VP

- 2.)* Entsprechend dem Vorschlag soll zunächst eine dreijährige Pilotphase bis zur Inbetriebnahme der Datenbank durchgeführt werden. Anschließend will die Kommission Probleme der Methodik und Verfahrenstechnik untersuchen. Diese Vorgehensweise zur Harmonisierung der statistischen Definitionen und der Datenerfassungsverfahren sollte unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und der Kosten aus finanziellen Gründen überdacht werden.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

*) Ziffer 2 entspricht der Begründung des InA zu Ziffer 1 gegenüber dem Plenum.

Im übrigen ist zu prüfen, ob die Übermittlung von Einzeldaten erforderlich ist, da wegen der straffen Organisation der statistischen Ämter in der Bundesrepublik Deutschland Auswertungen auch kurzfristig auf der gewünschten Aggregationsebene geliefert werden können.

Der im Artikel 1 Abs. 3 des Vorschlags vorgesehenen Regelung zur Zusammenführung der Daten in einer zentralen Datei in jedem Mitgliedstaat sollte grundsätzlich nicht zugestimmt werden (vgl. Stellungnahme zur Speicherung von Individualangaben aus den gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen in der Bundesrepublik Deutschland - Verordnung EWG Nr. 571/88 - EUROFARM).

Aufgrund der föderalen Struktur im Bereich der amtlichen Statistik in Deutschland und den bereits erfolgreich praktizierten Verfahren zur dezentralen Datenübermittlung sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen sollte sich die Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Art und Weise der Datenübermittlung an die EG den nationalen Behörden überlassen bleibt.

Zur Gewährleistung der Normenklarheit der Regelungen sollte der Datenumfang in Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 eindeutig festgelegt werden.